

schon im Jahre 1830, gleichfalls unter den Bänden, aber in einem andern Hause, eröffnet. Unter den spätern Besitzern des Geschäfts finden wir Albert Cohn, den hervorragenden Shakespeare-Forscher, Leonhard Simion und zuletzt Adolf Behrend und Eugen Bolm. Namentlich für ausländische Literatur und Kunst gilt die Buchhandlung A. Usher & Co. als eine der ersten Stellen, ja als eine Autorität in Berlin. Unter Herrn Lazarus, dem die alte Kundschaft volles Vertrauen entgegenbringt, daß er die alten Traditionen beibehalten wird, soll sie nunmehr auf die Nordseite der »Bänden« (Nr. 56) übersiedeln, da das Grundstück, in dem sie heute ihr Heim hat, in andre Hände übergegangen ist. Die bisherigen Inhaber führen den Verlag des Berliner Hauses unter der Firma Behrend & Co. fort, während Herr Lazarus das Berliner und Londoner Sortiment mit dem Londoner Verlag übernimmt. Das von ihm im Jahre 1886 gegründete Sortimentsgeschäft wird dem alten Hause nach einiger Zeit einverleibt werden und seine Spezialität für moderne Literatur und Theater beibehalten. Wie wir weiter erfahren, hat Herr Lazarus seine buchhändlerischen Lehrjahre im Hause A. Usher & Co. durchgemacht, war dort auch später als Gehilfe tätig.

\* Zur deutschen Rechtschreibung. — Die zu einem Verein zusammengeschlossenen Druck-Korrektoren Leipzigs haben in ihrer letzten Versammlung vor etwa zwei Wochen eine dauernde Sammlung und Sichtung aller noch auftauchenden Streitfragen in bezug auf die Rechtschreibung beschlossen. Sie ernannten einen Ausschuß, dem alles, was in der Schreibweise, in Wortteilungen u. zweifelhaft ist oder bedenklich scheint, überwiesen werden soll. Es wird gehofft, daß auf diese Weise die in der deutschen Rechtschreibung noch bestehenden Unsicherheiten geklärt, Verschiedenheit der Anwendung beseitigt wird. In derselben Sitzung erstattete ein schon früher zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zum »Buchdrucker-Duden« gewählter Ausschuß Bericht.

\* Diebstahl eines Kunstwerks. — Wie Berliner Blätter melden, ist aus der dortigen großen Photographischen Ausstellung im Abgeordnetenhaus die Bronzefigur einer »Reisenspielerin«, die Bildhauer Arthur Lewin-Funde ausgestellt hatte, dieser Tage gestohlen worden. Es ist eine nackte jugendliche Mädchenfigur, die in anmutiger Bewegung den Reifen mit beiden Händen über den Kopf schwingt. Die Figur, die auch auf der vorjährigen Großen Berliner Kunstausstellung ausgestellt war, ist aus dunkel patinierter Bronze, der Reifen ist vergoldet. Der Dieb hat den Marmorsockel in einem Toilettenraum abgeschraubt und liegen lassen.

Klage wegen eines Buchtitels. — Der Augsburger Abendzeitung vom 25. September 1906 entnehmen wir folgenden Bericht über eine Gerichtsverhandlung:

München, 22. September. (Landgericht München I. VI. Kammer für Handelsfachen.) Die Verlagsfirma E. Wiest Nachf. in Leipzig erhob gegen die Allgemeine Verlagsgesellschaft G. m. b. H. in München Klage auf Unterlassung einer Titelführung und auf Schadenersatz. Die Klage stützte sich in rechtlicher Beziehung auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, in dem u. a. bestimmt ist, daß derjenige, der im geschäftlichen Verkehr den Namen und die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen oder der Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Im Verlage der klagenden Firma erscheint seit einigen Jahren ein volkstümliches patriotisches Prachtwerk unter dem Titel »Unser Bayernland in Wort und Bild« von Friedr. Rudolf Kreuzer. Dieser Name ist, wie die Klägerin behauptet, ein Pseudonym, der Autor sei Herr Professor J. G. Voigt in London, der früher die sämtlichen Verlagsrechte an diesem Werke auf die klagende Firma übertragen habe. Nun sei anläßlich der Hundertjahrfeier des Bestehens des Königreichs Bayerns auch im Verlage der klagenden Gesellschaft ein ähnliches Werk erschienen und zwar unter dem gleichen Titel: »Unser Bayernland.« Der ganze Unterschied in der Titelbezeichnung bestehe also eigentlich darin, daß

hier der Buchstabe »n« im Worte »Bayernland« fehle. Die klagende Partei sei wiederholt aufgefordert worden, den gewählten Titel wegzulassen; allein sie habe dies nicht getan, weshalb Klage erhoben worden sei. Die Klagepartei habe ein großes Interesse daran, daß dieser Titel nicht von einer Konkurrenzfirma mitbenutzt werde, denn erfahrungsgemäß sei bei Druckschriften ein gutgewählter Titel für den Absatz von großem Einfluß. Daß der von der klagenden Firma gewählte Titel geeignet sei, Verwechslungen hervorzurufen mit dem Werke der Klagepartei, unterliege wohl nicht dem geringsten Zweifel. Der Schadenersatzanspruch könne zurzeit ziffermäßig nicht angegeben werden, und es empfehle sich jedenfalls, die Verhandlung vorerst auf den Grund des Anspruchs zu beschränken.

Der Vertreter der klagenden Firma führte dem gegenüber aus, es fehle im gegenwärtigen Fall an allen Voraussetzungen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Der Klagepartei hätte vor allem nachweisen müssen, daß er das Verlagsrecht an dem Werke »Unser Bayernland in Wort und Bild« besitze. Daß er es besitze, werde bestritten. Die klagende Firma habe das Werk lediglich in Kommissionsverlag. Des weiteren fehle der Nachweis dafür, daß die Klagepartei sich befugterweise des Titels »Unser Bayernland« bediene. Es werde bestritten, daß Herr Professor Voigt in London mit dem angeführten Autor Kreuzer identisch sei, und daß die klagende Firma das Verlagsrecht von Voigt erworben habe. Der Schutz des § 8 betreffe auch nicht jeden beliebigen Titel. Der hier in Frage stehende Titel sei überhaupt nicht schutzfähig, da er keine »besondere Bezeichnung« darstelle, sondern lediglich den Inhalt des Werkes angebe. Eine Verwechslungsmöglichkeit der beiden Werke sei bei der Verschiedenheit des Preises, Formats, Inhalts u. völlig ausgeschlossen. Von einer Verwechslungsabsicht könne um deswillen keine Rede sein, weil der klagenden Gesellschaft die Existenz des Werkes der Klagepartei völlig unbekannt gewesen sei, als sie für ihr von Dr. Denk und Dr. Weiß verfaßtes Werk den Titel »Unser Bayernland« angenommen habe. Dieser Titel sei aus dem einfachen Grunde gewählt worden, weil er eine kurze und präzise Angabe des Inhalts enthalte. Aber nicht bloß die klagende Gesellschaft, sondern auch eine Reihe der ersten Münchener Buchhandlungen hätte laut übergebener Bestätigung von dem Werk der Klagepartei ebenfalls keine Kenntnis gehabt. Die klagende Gesellschaft habe umgekehrt ein Interesse daran, daß ihr Werk nicht mit dem der Klagepartei verwechselt werde. Bei solchen Umständen könne von einem Schaden überhaupt nicht gesprochen werden.

Der klägerische Vertreter bot Beweis an dafür, daß die klagende Firma durch Kaufvertrag vom 15. Juli 1900 das Verlagsrecht von Professor Voigt erworben habe. Das Gericht trat jedoch in eine Beweiserhebung nicht ein, sondern erließ sofort Urteil, wonach die Klage abgewiesen wurde.

Die klägerische Firma hatte, wie nebenbei verlautet, gegen die »Allgemeine Verlagsgesellschaft« in dieser Sache auch Strafanzeige erstattet, das Verfahren wurde aber von der königlichen Staatsanwaltschaft eingestellt.

\* Deutscher Chemikertag. — Der deutsche Chemikertag wurde am 24. d. M. in Dessau eröffnet. Die wissenschaftlichen Beratungen des »Verbands selbständiger öffentlicher Chemiker« begannen mit einem Vortrag von Dr. Treumann (Hannover) über die Errichtung einer chemischen Reichsanstalt. Der Verband stimmte in einer Erklärung der Ausführung des Vorschlags zu. Dr. R. Kayser sprach über die Reformbedürftigkeit des Weingesetzes, Dr. Aschoff über die Radioaktivität der Heilquellen, Dr. Lenze über moderne Milchhygiene.

\* Kunstausstellung. Salon Gerstenberger in Chemnitz. — Die angekündigte Erweiterung des Salons Gerstenberger in Chemnitz ist rechtzeitig zum Beginn des Herbstes ausgeführt worden. Uns wird darüber geschrieben: Am 2. September fand die Neueröffnung in Anwesenheit erster Gesellschaftskreise und der Spitzen von Behörden statt. Die Innengestaltung der im ganzen aus fünf großen Räumen bestehenden Ausstellung ist ein Werk des Chemnitzer Architekten Basarke, der mit feinem Empfinden und unter Berücksichtigung vorhandener Schwierigkeiten dem Ganzen den Stempel ruhiger Vornehmheit zu geben gewußt hat. Die Ausstellung enthält u. a. einen Oberlichtsaal, einen